

Satzung des Fördervereins 59. Grundschule Dresden

(Fassung geändert laut der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 20.11.17 und 05.11.18)



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein 59. Grundschule Dresden“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der 59. Grundschule, insbesondere durch
 - Beschaffung von Lehrmitteln oder sonstigen Gegenständen, die den Bildungszielen der Schule dienen
 - Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule
 - Anschaffung von Freizeitspiel- und Sportgeräten
 - Unterstützung besonderer Anliegen, die im Interesse des Schulbetriebs liegen
 - Zuschüsse zu Klassenfahrten oder -ausflügen
- (2) Es können in besonderen Fällen auch bedürftige Schüler unterstützt werden oder besonders förderungswürdige Schüler eine Zuwendung erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleiches am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Durch schriftliche Beitrittserklärung können Mitglieder des Vereins werden
 - (a) die Erziehungsberechtigten der gegenwärtigen und ehemaligen Schüler der 59. Grundschule
 - (b) die gegenwärtigen und ehemaligen Schüler der 59. Grundschule
 - (c) aktive und ehemalige Lehrer der 59. Grundschule
 - (d) andere natürliche und juristische Personen, die sich der 59. Grundschule verbunden fühlen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds wird wirksam mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds (bzw. das Erlöschen einer juristischen Person).
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes den Austritt zu einem früheren Zeitpunkt genehmigen.
- (3) Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es gegen die satzungsmäßigen oder andere dem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen Beitragszahlung, verstößt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitglied eines Organs kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - (b) die Wahl der Kassenprüfer
 - (c) die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Geschäftsberichtes

(d) die Festsetzung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

(e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(f) Entgegennahme der Jahresrechnung

Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien für die Verwendung der Vereinsmittel aufstellen.

- (2) In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung alle Mitglieder spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Erziehungsberechtigte von Schülern zu dem Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zu a) und e) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, die jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- (3) Er wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzung mindestens einmal im jedem Geschäftsjahr ein.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen in Höhe bis zu 150 € bedürfen keiner Sitzung.
- (6) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, abzuschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung zugunsten der 59. Grundschule „Jürgen Reichen“ zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.8. bis zum 31.7. des Folgejahres.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.